

Parkkarten für Anwohner **(Parkiererleichterung auf gebührenpflichtigen Parkplätzen)**

Grüezi mitenand

Wir möchten Ihnen, liebe Anwohnerinnen und Anwohner, das Parkieren auf den anliegenden, gebührenpflichtigen Parkplätzen erleichtern und Ihr Wohnquartier vor Fremdparkierern schützen.

Gebührenpflichtige Anwohnerbevorzugung

- Anwohnerinnen, Anwohner und Firmen der betroffenen Zonen können gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von Fr. 15.-- oder einer jährlichen Gebühr von Fr. 150.-- eine sogenannte Anwohnerparkkarte beziehen. Diese Parkkarte berechtigt zum erleichterten Parkieren Ihres Autos innerhalb der auf der Frontseite aufgeführten Parkplätze der betreffenden Zone, von Montag bis Freitag täglich ab 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen den ganzen Tag. Während diesen Zeiten muss die Parkuhr also nicht bedient und die maximale Parkzeit nicht eingehalten werden.

Auflagen

- Die Parkkarte ist nur gültig, wenn die Gebühr bezahlt ist.
- Die Berechtigung zum erleichterten Parkieren erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.
- Die Parkkarte ist nur innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Zone gültig.
- Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz, feste Parkplätze werden nicht zugeteilt.
- Die Zahl der Parkkarten kann im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer beschränkt werden.
- Die Parkkarte entbindet den Inhaber nicht von der Pflicht, vorübergehende Parkierungsbeschränkungen zu beachten.
- Besonderen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Ändern sich die auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen, ist dies innert 14 Tagen der Stadtpolizei (Tel. 044/863 13 00, Fax 044/863 13 11 oder E-Mail stadtpolizei@buelach.ch) zu melden.
- Nicht mehr benötigte oder abgelaufene Bewilligungen sind der Stadtpolizei zurückzugeben. Bei Rückgabe der Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit werden auf Gesuch hin bereits entrichtete Gebühren (nur ganze Monate) zurückerstattet.



Zoneneinteilung

Zoneneinteilung	Parkplätze	Berechtigte Anwohner des Quartiers
Zone 1	Allmendstrasse, entlang dem Schwimmbad (ausgenommen Stadthallenparkplatz)	Allmendstrasse (zwischen Erlenweg und Feldstrasse), Erlenweg, Tiefengasse
Zone 2	Schwimmbadstrasse	Schwimmbadstrasse, Allmendstrasse (Poststrasse bis Schwimmbadstrasse), Erachfeldstrasse (zwischen Südstrasse und Riedbach)
Zone 3	Grampenweg	Grampenweg, Kasernenstrasse (Uferweg bis Poststrasse)
Zone 4	Alter Bahnhof	Gebiet zwischen Badenerstrasse, Fabrikstrasse, Kasernenstrasse, Hochfelderstrasse
Zone 5	Parkplatz Südstrasse ("Alter Werkhof")	Südstrasse (bis Riedweg), Erachfeldstrasse (zwischen Süd- und Zürichstrasse)
Zone 6	Kantonsschulstrasse	Gebiet zwischen Winterthurerstrasse und Friedhofstrasse
Zone 7	Schwerzgruebstrasse, Friedhofstrasse, Dreikönigstrasse	Gebiet zwischen Zürichstrasse und Friedhofstrasse, Dreikönigstrasse
Zone 8	PP Südstrasse, Grampenweg	Altstadt

04.09.2008/uys

Nachtparkgebühr

- Durch das Lösen einer Anwohnerparkkarte entfällt die Nachtparkgebühr **nicht**. **Wer sein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert, muss die Nachtparkgebühr bezahlen (Gebühr pro Monat für Personenwagen Fr. 45.--).**

Weitere Spezialbewilligungen

Tages-, Monats- und Jahresparkkarten können gemäss den Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 bei der Stadtpolizei Bülach bezogen werden.

Haben Sie Fragen. Rufen Sie einfach an (Tel. 044/863 13 00). Wir sind gerne bereit für Sie eine optimale Lösung zu finden.

Freundlich grüsst
Ihre Stadtpolizei